

## Newsletter Oktober 2024

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,  
sehr geehrte Mandantin und Mandant,

auch im letzten Monat wurden von den Gerichten Entscheidungen veröffentlicht, die für die Praxis durchaus relevant werden können. Sollten Sie Fragen zu den einzelnen Entscheidungen haben, kontaktieren Sie uns gerne.

### Gliederung:

#### **§ 1 Arbeitsrecht**

1. Anforderungen an die Erfüllung einer Vertragspflicht durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Zielvereinbarung,  
BAG, Urt. v. 03.07.2024 – 10 AZR 171/23
2. Pflicht zur Durchführung eines Präventionsverfahrens aus § 167 Abs. 1 SGB IX unabhängig von der sechsmonatigen Wartezeit aus § 1 Abs. 1 KSchG,  
LAG Köln, Urt. v. 12.09.2024 – 6 SLa 76/24
3. Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen gelten auch für Arbeitgeberdarlehen,  
BAG, Urt. v. 16.04.2024 – 9 AZR 181/23
4. Teilweises Ruhen der beiderseitigen Hauptpflichten während der Elternzeit,  
BAG, Urt. v. 04.07.2024 – 6 AZR 206/23
5. Verzicht auf Urlaub im gerichtlichen Vergleich,  
LAG Köln, Urt. v. 11.04.2024 – 7 Sa 516/23

## § 2 Verkehrsrecht

1. Merkantiler Minderwert: Grundlage der Schätzung, BGH, Urt. v. 16.07.2024 – VI ZR 205/23
2. Nach unten schauender Radfahrer muss Schaden allein zahlen, OLG Naumburg, Urt. v. 24.10.2023 – 9 U 74/23
3. Schadensersatzanspruch für Motorradfahrer trotz Überholverbots und fehlender Schutzkleidung, OLG Celle, Urt. v. 13.03.2024 – 14 U 122/23
4. Kaskoversicherung für nicht zugelassenes Fahrzeug, OLG Celle, Urt. v. 03.07.2024 – 11 U 109/22

## § 3 Notar

1. Kein Anspruch wegen asbesthaltiger Dachziegel, OLG Hamm, Urt. v. 04.07.2024 – 22 U 26/24
2. Widerruf einer wechselbezüglichen Verfügung in gemeinschaftlichem Testament; Erfordernis des Zugangs der Ausfertigung, OLG Celle, Beschluss v. 05.06.2024 – 6 W 56/24
3. Datenschutz im Vereinsregister, BGH, Beschluss v. 04.06.2024 – II ZB 10/23

## § 1 Arbeitsrecht

- 1. Anforderungen an die Erfüllung einer Vertragspflicht durch den Arbeitgeber im Rahmen einer Zielvereinbarung, BAG, Urt. v. 03.07.2024 – 10 AZR 171/23**

Gerade in Arbeitsverträgen von Vertrieblern werden Regelungen getroffen, wonach Arbeitgeber und Arbeitnehmer jährlich Ziele zu vereinbaren haben, aus denen sich dann die zusätzlichen Bonuszahlungen ergeben. Hier stellt sich jedoch die Frage, was passiert, wenn der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine solche Vereinbarung nicht trifft. Über einen solchen Fall hatte das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden. In seinem Leitsatz stellt das Arbeitsgericht klar, dass der Arbeitgeber diese arbeitsvertragliche Pflicht nur erfüllt, wenn er mit dem Arbeitnehmer Verhandlungen über den Abschluss einer Zielvereinbarung

führt und es diesem ermöglicht, auf die Festlegung der Ziele Einfluss zu nehmen. Wird dies nicht erfüllt, ergeben sich für den Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Schadensersatzansprüche nach den §§ 280 Abs. 1, 3 i. V. m. § 283 Satz 1, § 252 BGB.

**2. Pflicht zur Durchführung eines Präventionsverfahrens aus § 167 Abs. 1 SGB IX unabhängig von der sechsmonatigen Wartezeit aus § 1 Abs. 1 KSchG,  
LAG Köln, Urt. v. 12.09.2024 – 6 SLa 76/24**

Vorliegend hatte das Landesarbeitsgericht Köln darüber zu entscheiden, ob vor Ausspruch einer Kündigung eines schwerbehinderten Menschen innerhalb der sechsmonatigen Wartezeit das Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX durchgeführt werden muss. Hier entschied das Landesarbeitsgericht Köln, dass ein solches auch in der Wartezeit durchgeführt werden müsse. Etwas anderes ergebe sich gerade nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift. Allein weil der Arbeitgeber nachweisen konnte, dass die Kündigung des Arbeitnehmers nicht wegen der Schwerbehinderung erfolgte, sah das Gericht die Kündigung nicht als unwirksam an.

**3. Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen gelten auch für Arbeitgeberdarlehen,  
BAG, Urt. v. 16.04.2024 – 9 AZR 181/23**

Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern meist Arbeitgeberdarlehen, wenn diese sich in einer finanziellen schlechten Lage befinden. Unabhängig davon, dass Arbeitgeber hier die Verbraucherdarlehensvorschriften der §§ 491 ff. BGB zu beachten haben, stellt sich auch die Frage, ob auf diese Verträge auch die übrigen arbeitsvertraglichen Vorschriften zu beachten sind, hier insbesondere die Ausschlussfristen. Diese Frage hatte das Bundesarbeitsgericht zu beantworten. Das BAG entschied vorliegend, dass die arbeitsvertraglichen Ausschlussfristen auch auf den Arbeitgeberdarlehensvertrag anzuwenden sind. Vorliegend ging es um die Rückzahlung eines Arbeitgeberdarlehens. Begründet wird dies damit, dass das Arbeitgeberdarlehen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht.

#### **4. Teilweises Ruhen der beiderseitigen Hauptpflichten während der Elternzeit, BAG, Urt. v. 03.07.2024 – 10 AZR 171/23**

Arbeitnehmer in Elternzeit haben zwei Möglichkeiten. Sie gehen gar nicht arbeiten oder sie arbeiten zu reduzierten Arbeitszeiten beim Arbeitgeber. Dann stellt sich jedoch die Frage, in welcher Höhe dann z. B. Sonderzahlungen zu erbringen sind. Vorliegend musste das Bundesarbeitsgericht über die Höhe einer Corona-Sonderzahlung aus einem Tarifvertrag entscheiden. Hierzu stellte das Bundesarbeitsgericht einen Grundsatz auf: Leistet der Arbeitnehmer während der Elternzeit Teilzeitarbeit beim bisherigen Arbeitgeber, ruhen die beiderseitigen Hauptpflichten nur teilweise. Im Umfang der Teilzeitarbeit während der Elternzeit bestehen sie fort. Dem Arbeitnehmer stand daher die Corona-Sonderzahlung aus dem Tarifvertrag zu.

#### **5. Verzicht auf Urlaub im gerichtlichen Vergleich, LAG Köln, Urt. v. 11.04.2024 – 7 Sa 516/23**

Aus § 13 Abs. 3 BurlG ergibt sich, dass von den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes zulasten des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden darf. Im vorliegenden Fall ging es darum, dass sich die Parteien in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich darauf einigten, dass der Arbeitnehmer seinen gesamten Urlaub genommen habe. Zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses war das Arbeitsverhältnis jedoch noch nicht beendet und der Arbeitnehmer war arbeitsunfähig krank. Das Landesarbeitsgericht Köln entschied vorliegend, dass der Arbeitnehmer auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den nicht genommenen Urlaub aufgrund der Arbeitsunfähigkeit ein Urlaubsabgeltungsanspruch zustehe. Hier stellte das Landesarbeitsgericht auf die oben genannte Vorschrift ab.

## **§ 2 Verkehrsrecht**

### **1. Merkantiler Minderwert: Grundlage der Schätzung, BGH, Urt. v. 16.07.2024 – VI ZR 205/23**

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, fallen meist nicht nur die Reparaturkosten an. Auch bei einem späteren Verkauf des Fahrzeuges wird man sicherlich nicht den Kaufpreis erhalten, als wenn das Fahrzeug den Unfall nicht gehabt hätte. Dann spricht man von einem merkantilen Minderwert. Wie dieser nunmehr zu berechnen ist, hat der BGH in einem Urteil festgehalten. Grundlage für die Schätzung des merkantilen

Minderwerts ist ein hypothetischer Verkauf des Fahrzeugs. Dabei ist von Netto-, nicht von Bruttoverkaufspreisen auszugehen. Wurde davon abweichend der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem „Umsatzsteueranteil“ entsprechender Betrag abgezogen wird.

## **2. Nach unten schauender Radfahrer muss Schaden allein zahlen, OLG Naumburg, Urt. v. 24.10.2023 – 9 U 74/23**

Ein Autofahrer war rechts an den Fahrbahnrand gefahren um zu telefonieren. Hinter ihm war ein Radfahrer, der jedoch mit gesenktem Kopf fuhr, also nur nach unten auf die Straße schaute. Der Radfahrer fuhr auf und verletzte sich schwer. Er nahm den Autofahrer wegen Schadensersatz in Anspruch. Vor Gericht verlor dieser jedoch, da das Gericht die alleinige Schuld bei dem Radfahrer sah. Der Radfahrer habe gegen das Sichtfahrgebot gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 StVO sowie gegen die allgemeine Vorsichtspflicht nach § 1 StVO verstoßen. Er habe daher allein an dem Unfall Schuld. Eine Haftung des Autofahrers wurde verneint.

## **3. Schadensersatzanspruch für Motorradfahrer trotz Überholverbotes und fehlender Schutzkleidung, OLG Celle, Urt. v. 13.03.2024 – 14 U 122/23**

Ein Motorradfahrer, der keine Schutzkleidung trug, wollte auf einer Straße, auf der ein Überholverbot galt, ein Traktorengespann überholen. Der Traktorfahrer bog nach links ab, jedoch ohne seiner doppelten Rückschaupflicht nachzukommen. Das OLG Celle sprach dem Motorradfahrer einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 50 % zu. Ein erhebliches Mitverschulden sah das Gericht beim Traktorfahrer, da dieser nicht seiner doppelten Rückschaupflicht nachkam. Zudem ging von dem Gespann eine höhere Betriebsgefahr als vom Motorrad aus. Die fehlende Schutzkleidung sah das Gericht nicht als problematisch an, da es keinerlei Verpflichtung zum Tragen von Schutzkleidung gebe.

## **4. Kaskoversicherung für nicht zugelassenes Fahrzeug, OLG Celle, Urt. v. 03.07.2023 – 11 U 109/22**

Die Haftpflichtversicherung greift nur für zugelassene Fahrzeuge. Es stellte sich jedoch die Frage, ob die Kaskoversicherung auch für nicht zugelassene Fahrzeuge greift. Vorliegend hatte ein Fahrer sein Motorrad

so umgebaut, dass es nicht zulassungsfähig war und auch keine gültige Betriebserlaubnis hatte. Mit diesem Motorrad geschah ein Unfall und es stellte sich die Frage, ob die Kaskoversicherung den Schaden am Motorrad bezahlen musste. Dies bejahte das OLG Celle. Der Ausschluss eines Versicherungsfalles sei gesetzlich nicht geregelt. Zudem unterscheide sich die Haftpflichtversicherung von der Kaskoversicherung diesbezüglich.

## **§ 3 Notar**

### **1. Kein Anspruch wegen asbesthaltigen Dachziegeln, OLG Hamm, Urt. v. 04.07.2024 – 22 U 26/24**

In dem vorliegenden Fall musste das Gericht Ansprüche wegen asbesthaltigen Dachziegeln prüfen. Es wurde ein Haus von Privatleuten an Privatleute verkauft und dabei im notariellen Kaufvertrag die Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Die Verkäufer hatten zugesichert, dass ihnen keine Mängel bekannt seien. Nach dem Kauf stellte sich jedoch heraus, dass auf dem Dach asbesthaltige Dachziegel waren, die zum damaligen Errichtungszeitpunkt jedoch rechtmäßig verbaut wurden. Das Gericht verneinte vorliegend Ansprüche wegen der asbesthaltigen Dachziegel. Es liege schon kein Sachmangel i. S. d. § 434 BGB vor, wenn asbesthaltige Dachschindeln auf dem Mansardendach eines Bestandsgebäudes verbaut seien und weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Beschaffenheitserwartung eine Asbestfreiheit begründen. Zudem greife vorliegend der notarielle Gewährleistungsausschluss. Eine Überprüfung nach den §§ 307 ff. BGB müsse nicht erfolgen, da keine der Vertragsparteien die Vertragsbedingungen gem. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB gestellt habe.

### **2. Widerruf einer wechselbezüglichen Verfügung in gemeinschaftlichem Testament; Erfordernis des Zugangs der Ausfertigung, OLG Celle, Beschluss v. 05.06.2024 – 6 W 56/24**

Das OLG Celle stellt in seinem Beschluss nochmals klar, dass zur Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen, einem Abwesenden gegenüber abgegebenen Willenserklärung, die der notariellen Beurkundung bedarf, der Zugang einer Ausfertigung erforderlich sei. Soll daher eine wechselbezügliche Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament widerrufen werden, muss die Ausfertigung dem Adressaten zugehen. Das bloße Vorzeigen der in der Ausfertigung verkörperten Willenserklärung bewirke nicht dessen Zugang. Der bloße Zugang einer beglaubigten Abschrift des Widerrufs reiche nicht aus.

### **3. Datenschutz im Vereinsregister, BGH, Beschluss v. 04.06.2024 – II ZB 10/23**

Ein früheres Vereinsvorstandsmitglied kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt gegen das Registergericht einen Anspruch auf Löschung seiner im Vereinsregister eingetragenen personenbezogenen Daten aus den im automatisierten Verfahren zum unbeschränkten Abruf aus dem Vereinsregister im Internet bereitgestellten Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 DS-GVO haben. Dies hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalles ab, deren Gewichtung maßgeblich von dem seit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds verstrichenen Zeitraum bestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Niehaus  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht